

ZH_OBERGERICHT PP130003 vom 21. Februar 2013

ZH Obergericht, 2013-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP130003

FR: ZH_OBERGERICHT PP130003 du 21 février 2013

IT: ZH_OBERGERICHT PP130003 del 21 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird abgeschrieben.

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Kosten erhoben.

E. 3

Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 4

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte und Beschwerdegegnerin unter Beilage eines Doppels von Urk. 1, sowie an das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, je gegen Empfangsschein.

E. 5

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 92 BGG. Es handelt sich in der Hauptsache um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 2'346.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Zürich, 21. Februar 2013 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Büchi versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.